

Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg

Mitgliedsgemeinden: Pielenhofen, Wolfsegg

Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg,
Judenberger Str. 4, 93195 Wolfsegg

Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten für Veranstaltungen

Veranstaltungen erfordern ein hohes Maß an Organisation. Deshalb wird dem Jugendschutz im Hinblick auf die jeweiligen Vorkehrungen und auf die Durchführung oft keine große Bedeutung beigemessen. Die Gemeinden im Landkreis Regensburg haben durch die Forderung nach der Bestellung von Jugendschutzbeauftragten dieser Aufgabenstellung mehr Gewicht verliehen. Durch die Beschäftigung mit diesem Problembereich wird in den Vereinen eine hilfreiche Diskussion zum Thema „Jugendschutz“ durchgeführt und damit auch dem Jugendschutz automatisch mehr Beachtung verliehen. Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Grundstücken besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, von den Veranstaltern die Bestellung von Jugendbeauftragten zu fordern. Davon machen sowohl die Gemeinde Pielenhofen als auch die Gemeinde Wolfsegg Gebrauch.

Der bzw. die **Jugendschutzbeauftragten müssen der Gemeinde namentlich mitgeteilt werden**. Sie müssen **mindestens 18 Jahre** alt sein und den **Inhalt des Jugendschutzgesetzes kennen**, insbesondere die Altersgrenzen für den Ausschank/die Ausgabe von alkoholischen Getränken und Lebensmitteln, die gesetzlich vorgegebenen Zeiten, zu denen sich Kinder und Jugendliche bei Veranstaltungen aufhalten dürfen, sowie die Tatsache, dass an Kinder und Jugendliche keine Tabakwaren abgegeben werden dürfen und das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht zulässig ist. Der/die Jugendschutzbeauftragte muss **zuverlässig** sein. Er/Sie soll bestimmte **Vorkehrungen** für die jeweilige Veranstaltung **treffen** und eine gewisse **Autorität** haben. Er/Sie ist **Multiplikator** für die Mitarbeiter, weist die Beschäftigten insbesondere auf die Einhaltung der Vorschriften hin. Er/Sie berät und informiert über die Jugendschutzbestimmungen. Er/Sie unterbreitet Vorschläge für **organisatorische Maßnahmen** zum Jugendschutz wie z. B. eine Bänderausgabe oder unterschiedliche Farbstempel, die Beteiligung eines Sicherheitsdienstes sowie Absperrungen oder gegebenenfalls Einlasskontrollen.

Für den/die Jugendschutzbeauftragte ergibt sich aus dem Aufgabenkreis keine eigenständige Haftung. Für die Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz haftet – je nach Sachlage – z. B.

- der Veranstalter insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung sowie die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen außerhalb der zugelassenen Zeiten.
- Die jeweilige Bedienung bzw. der Barkeeper, der Alkohol an Kinder und Jugendliche abgegeben hat
- Jeder Erwachsene – auch die Erziehungsberechtigten –, die Kindern und Jugendlichen Tabakwaren oder Alkohol zur Verfügung stellen.

Nach der Durchführung der Veranstaltung soll der/die Jugendschutzbeauftragte der Gemeinde grundsätzlich über den Ablauf schriftlich unterrichten und besondere Vorkommnisse mitteilen (Als Hilfestellung kann die beiliegende Checkliste verwendet werden). Aus diesen Berichten können evtl. Konsequenzen bzw. erforderliche Änderungen für weitere Veranstaltungen gezogen werden.

Jugendschutz ist wichtig! Wir hoffen auf Ihr Verständnis und ihre Unterstützung. Nur gemeinsam kann das derzeit häufig diskutierte Thema erfolgreich angegangen werden. Lassen Sie uns deshalb gemeinsam daran arbeiten, dass wir wieder Feste feiern können.

Ich bin davon in Kenntnis gesetzt, dass ich für die Veranstaltung des Vereins

_____ am _____ als
Jugendschutzbeauftragter benannt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift